



# Satzung des Racquetball - Landesverbandes Bayern e.V.

Geändert durch: - Mitgliederversammlung am 15.11.2004

## I. Allgemeine Bestimmungen

### **§ 1 Name und Sitz des Landesverbandes**

Der Racquetball-Landesverband Bayern, nach seiner Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz "eingetragener Verein", hat seinen Sitz in Bad Tölz.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

### **§ 2 Zweck des Landesverbandes**

Der Zweck des Landesverbandes ist die Förderung des Racquetball-Sportes. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch Jugend- und Breitensportförderung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigennützige Zwecke.

### **§ 3 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## II. Mitgliedschaft:

### **§ 4 Mitglieder**

Mitglieder des Landesverbandes sind:

- a) Einzelpersonen und Vereine, die sich mit der Ausübung des Racquetballsports befassen (ordentliche Mitglieder)
- b) Einzelpersonen oder juristische Personen, die sich mit dem Betrieb von Racquetballanlagen befassen (außerordentliche Mitglieder)
- c) Einzelpersonen und juristische Personen (fördernde Mitglieder)
- d) Ehrenmitglieder

### **§ 5 Ehrenmitglieder**

Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes ernannt.

### **§ 6 Aufnahmeverfahren**

Zur Aufnahme als Mitglied ist ein schriftlicher Antrag an die Geschäftsstelle des Landesverbandes zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung bedarf der Zustimmung des Hauptausschusses.

### **§ 7 Aufnahmebedingungen**

Die Mitglieder des Landesverbandes haben die Satzung und die Wettspielordnung des DRBV anzuerkennen und ihre Mitglieder zur Einhaltung der Bestimmungen des Verbandes zu verpflichten.

## III. Verbandsorgane

### **§ 8 ständige Organe des Verbandes**

Die Organe des Landesverbandes sind:

- a. Die Mitgliederversammlung
- b. Der Hauptausschuß
- c. Der Vorstand

## **IV. Mitgliederversammlungen**

### **§ 9 Jahreshauptversammlungen**

In jedem Jahr ist eine Jahreshauptversammlung abzuhalten. Der Vorstand bestimmt Ort, Termin und Tagesordnung der Jahreshauptversammlung.

Einladungen zu Jahreshauptversammlungen müssen allen Mitgliedern mindestens 20 Kalendertage vor der Versammlung zugeschickt werden und als Bekanntmachung in den Mitgliederclubs ausgehängt werden.

### **§ 10 Tagesordnung**

Folgende Punkte müssen auf der Jahreshauptversammlung behandelt werden:

- a) Bericht des 1. Vorsitzenden, Genehmigung des Protokolls der letzten ordentlichen und der Protokolle der im vergangenen Geschäftsjahr abgehaltenen außerordentlichen Mitgliederversammlung.
- b) Bericht des Schatzmeisters
- c) Bericht der Revisoren
- d) Bericht der Komitees
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Wahlen
- g) Festlegung der Beiträge und Gebühren

Gewählt werden:

1. der 1. Vorsitzende
2. der 2. Vorsitzende
3. der Schatzmeister
4. der Sportwart
5. zwei Revisoren

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Schriftführer abgefaßt wird, das von ihm und dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

### **§ 11 Ablauf der Versammlung**

Der 1. Vorsitzende eröffnet die Jahreshauptversammlung, stellt die Anwesenden und Stimmzahl fest. Das Protokoll der Jahreshauptversammlung wird von einem auf der Versammlung ernannten Schriftführer gefertigt. Eine Kopie erhält der Vorstand des DRBV.

### **§ 12 Außerordentliche Versammlungen**

Außerordentliche Versammlungen des Verbandes können jederzeit, wenn 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder, Hauptausschuß oder Vorstand dies fordert, einberufen werden. Die stimmberechtigten Mitglieder müssen 14 Tage im voraus per Post eingeladen werden, und zwar unter Angabe von Ort, Zeit und Grund der Versammlung.

### **§ 13 Beschlußfähigkeit der Mitgliederversammlungen**

Die Jahreshauptversammlung oder eine außerordentliche Versammlung ist, unabhängig von der Zahl der teilnehmenden Mitglieder, beschlußfähig.

### **§ 14 Anträge**

Jedes Mitglied des Verbandes kann beantragen, daß ein Gegenstand auf die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung gesetzt wird. Der Antrag muß mindestens zwei Wochen vor der Versammlung bei der Geschäftsstelle des Verbandes eingegangen sein. Anträge auf Satzungsänderungen müssen mindestens 90 Tage vor der Versammlung bei der Geschäftsstelle des Verbandes eingegangen sein. Verspätet eingegangene, sowie erst in der Versammlung selbst gestellte Anträge können nur behandelt werden, wenn sie von der Versammlung mit 2/3 Mehrheit als "dringlich" anerkannt werden. Dringlichkeitsanträge, die eine Satzungsänderung zum Gegenstand haben, sind unzulässig.

### **§ 15 Vorschlagsrecht**

Jedes Mitglied des Landesverbandes hat das Recht, auf der Jahreshauptversammlung Kandidaten für die Wahl vorzuschlagen.

### **§ 16 Stimmzahl**

Mitglieder gemäß § 4a der Satzung haben Stimmrecht wie folgt:

- bis 25 Mitglieder = eine Stimme
- von 26-50 Mitgliedern = zwei Stimmen

- von 51-75 Mitgliedern = drei Stimmen
  - von 76-100 Mitgliedern = vier Stimmen
- und für je weitere angefangene 100 Mitglieder je eine weitere Stimme.

Der Stichtag für die Stimmenzahl ist der Mitgliederstand am 31.12. des der ordentlichen Mitgliederversammlung vorhergegangenen Jahres.

- b) Mitglieder nach § 4b und c haben nur eine Stimme.
- c) Mitglieder gemäß § 4d der Satzung haben kein Stimmrecht.

### **§ 17 Stimmberechtigte Vertreter**

Ein Mitglied nach § 4a, das auf der Mitgliederversammlung Stimmrecht hat, kann höchstens so viele Vertreter zur Mitgliederversammlung entsenden wie es Stimmen hat. Das Stimmrecht kann nur geschlossen ausgeübt werden.

Ein Vertreter kann das Stimmrecht nur für ein Mitglied ausüben. Die Vertreter haben ihre Vertretungsmacht nachzuweisen.

### **§ 18 Voraussetzungen für Stimmberechtigung**

Voraussetzung für die Ausübung des Stimmrechtes ist, daß der Jahresbeitrag bezahlt ist .

## **V. Hauptausschuß**

### **§ 19 Mitglieder des Hauptausschuß**

Der Hauptausschuß besteht aus:

- a. dem Vorstand
- b. den Repräsentanten der Vereine

### **§ 20 Aufgaben des Hauptausschusses**

Dem Hauptausschuß obliegen folgende Aufgaben:

- a) Beratung und Beschlußfassung des jährlichen Budgets
- b) Vergabe von offiziellen Landesmeisterschaften
- c) Genehmigung von Wettspielen und Aufstellung des offiziellen Wettspielprogramms im Bereich des Landesverbandes
- d) Ernennung der Mitglieder des Auswahlkomitees, des Disziplinarkomitees, sowie weiterer Komitees falls erforderlich.
- e) Vornahme einer Ersatzwahl, falls ein Mitglied des Vorstandes oder eines der Komitees vorzeitig aus seinem Amt scheidet. Die Amtsdauer richtet sich nach der des ausscheidenden Mitglieds.
- f) Mannschaftsführer für die Landesauswahlmannschaft für einzelne Spiele oder für einen längeren Zeitraum zu ernennen.
- g) Fragen vorzubereiten, die auf der Jahreshauptversammlung behandelt werden sollen.
- h) Endgültige Entscheidungen über Ablehnung eines Mitgliedsantrages.

### **§ 21 Anzahl der Vertreter der Landesverbände**

Der Landesverband mit weniger als fünf Clubs in seinem Gebiet hat das Recht, **einen** Vertreter in den Hauptausschuß des DRBV zu entsenden. Hat ein Landesverband mehr als fünf Clubs in seinem Gebiet, ist er berechtigt, **zwei** Vertreter in den Hauptausschuß des DRBV zu entsenden.

### **§ 22 Verfahren und Form der Hauptausschußsitzungen**

Der Hauptausschuß soll mindestens zweimal im Jahr auf Einladung des 1. Vorsitzenden wie folgt zusammentreffen:

- a. Eine Sitzung findet im Zusammenhang mit der jeweiligen Landesmeisterschaft des Landesverbandes in dem jeweiligen Austragungsort statt, und
- b. eine Sitzung findet auf Einladung statt.

Die Einladung erfolgt schriftlich mindestens 10 Tage vor der jeweiligen Versammlung unter Angabe von Ort und Zeit.

### **§ 23 Außerordentliche Sitzungen des Hauptausschusses**

Außerordentliche Sitzungen des Hauptausschusses werden vom 1. Vorsitzenden mindestens fünf Tage im voraus unter Angabe von Ort, Zeit und Grund der Sitzung einberufen. Außerordentliche Sitzungen müssen abgehalten werden, wenn der 1. Vorsitzende es für notwendig hält, oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder des Hauptausschusses es wünscht.

## **§ 24 Protokollpflicht**

Über alle Sitzungen des Hauptausschusses muß Protokoll geführt werden und den Mitgliedern des Hauptausschusses zugestellt werden.

## **VI. Vorstand**

### **§ 25 Mitglieder des Vorstandes**

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Sportwart
- d) dem Schatzmeister

Der 1. Vorsitzende ist der Vorsitzende des Vorstandes.

### **§ 26 Aufgaben des Vorstandes, gesetzlicher Vorstand**

Dem Vorstand obliegt die laufende Geschäftsführung.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Beide vertreten den Verein einzeln gerichtlich und außergerichtlich. Der 2. Vorsitzende darf von seiner Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden Gebrauch machen. Die Verhinderung braucht im Einzelfall nicht nachgewiesen zu werden. Der 1. Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstandes, Hauptausschusses und der Mitgliederversammlung ein und leitet sie auch. Im Verhinderungsfall vertritt ihn der 2. Vorsitzende.

### **§ 27 Gehälter**

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Der Landesverband darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

### **§ 28 Vorstandssitzungen**

Vorstandssitzungen werden einberufen, wenn der 1. Vorsitzende es für notwendig hält, oder wenn zwei der Vorstandsmitglieder es verlangen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes anwesend sind.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

### **§ 29 Sitzungsprotokolle**

Über die Sitzungen des Vorstandes werden Protokolle geführt, von denen Kopien an die Mitglieder des Hauptausschusses gesandt werden.

## **VII. Komitees und Revisoren**

### **§ 30 Meisterschaftskomitee**

Das Meisterschaftskomitee besteht aus dem Landesvorstand, dem Vorstand des Vereins, in dessen Gebiet die regionalen Meisterschaften ausgetragen werden.

Die Aufgabe des Meisterschaftskomitees ist es, die vom Hauptausschuß beschlossenen Meisterschaften des Freistaates in Zusammenarbeit mit den jeweils zur Austragung bestimmten Club, zu organisieren.

Die Komiteemitglieder wählen unter sich einen Vorsitzenden. Das Komitee kann Ausschüsse bilden, wenn dieses es für notwendig hält.

### **§ 31 Auswahlkomitee**

Das Auswahlkomitee setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen. Ständiges Mitglied des Komitees ist der Sportwart. Dieser führt den Vorsitz.

Das Komitee nominiert die Mannschaft des Landesverbandes, entsendet Spieler zu den vom DRBV organisierten Deutschen Meisterschaften, internationalen Deutschen Meisterschaften und stellt Spieler für nationale und internationale Begegnungen ab.

### **§ 32 Regelkomitee**

Das Regelkomitee setzt sich aus mindestens fünf Mitgliedern zusammen, die unter sich einen Vorsitzenden wählen. Das Komitee ist dafür verantwortlich, daß die Spielregeln des DRBV in allen

Mitgliederclubs befolgt werden. Dieses Komitee ist auch für Fragen, die Schiedsrichter betreffen, zuständig und hat dafür Sorge zu tragen, daß genügend Schiedsrichter (referees und markers) ausgebildet werden und geltende Regeln für die Schiedsrichter vorhanden sind.

### **§ 33 Disziplinarkomitee**

Das Disziplinarkomitee besteht aus fünf Mitgliedern. Die Aufgaben des Komitees sind in der Disziplinarordnung des DRBV festgelegt.

### **§ 34 Aufgaben der Revision**

Die Revisoren haben den Bericht des Schatzmeisters einschließlich sämtlicher Unterlagen, in die ihnen Einsicht zu gewähren ist, auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit zu überprüfen. Die Revisoren prüfen auch anhand der Protokolle, ob die Verbandsorgane ihre Aufgaben in Übereinstimmung mit dieser Satzung ausgeführt haben.

## **VIII. Abstimmungen und Wahlen**

### **§ 35 Verfahren bei Abstimmungen**

Beschlüsse der Organe des Landesverbandes werden mit einfacher Mehrheit gefaßt, soweit nicht andere Bestimmungen dieser Satzung eine qualifizierte Mehrheit erfordern. Ungültige Stimmen sowie Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Stimmgleichheit auf der Jahreshauptversammlung bedeutet Ablehnung. Bei Stimmgleichheit im Hauptausschuß und Vorstand entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

### **§ 36 Wahlverfahren**

Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim vorzunehmen. Wird für ein Amt nur eine Person vorgeschlagen, und ist diese bereit, das Amt zu übernehmen, so kann die Wahl durch offene Abstimmung mit Handzeichen erfolgen, wenn nicht geheime Wahl beantragt wird. Abwesende können gewählt werden, sofern sie vorher ihre Bereitwilligkeit, das Amt zu übernehmen, schriftlich erklärt haben.

### **§ 37 Kandidatenwahl**

Steht für ein Amt im Vorstand nur ein Kandidat zur Wahl, so ist er gewählt, wenn er die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, ist derjenige gewählt, der mindestens die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl von keinem der Kandidaten erreicht, so findet zwischen den zwei Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, bei der einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit ist nach einer Pause die Wahl zu wiederholen. Ergibt sich erneut Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

### **§ 38 Wahl der Revisoren**

Bei der Wahl der **Revisoren** auf der Jahreshauptversammlung sind diejenigen Kandidaten gewählt, die die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen. Diese Wahl wird **offen** durchgeführt.

### **§ 39 Amtsdauer**

Die Mitglieder des Vorstandes sowie die Revisoren werden jeweils für die Dauer **4 Jahren** gewählt.

## **IX. Austritt und Ausschließung**

### **§ 40 Verfahren bei Austritt**

Der Austritt eines Mitglieds kann nur durch eingeschriebenen Brief an die Geschäftsstelle des Landesverbandes zum Schluss eines Geschäftsjahres erklärt werden. Die Erklärung muß dem Landesverband mindestens drei Monate vorher zugehen.

### **§ 41 Verfahren bei Ausschluß**

1. Ein Mitglied kann durch Beschluß der Vorstandschaft ausgeschlossen werden.
2. Ein Mitglied kann durch Beschluß einer Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit ausgeschlossen werden, wenn es
  - a) gegen die Satzung oder Wettspielordnung des Landesverbandes bzw. des DRBV verstößt oder
  - b) dem Ansehen des deutschen Racquetballsports schadet,
  - c) oder die Arbeit des Landesverbandes behindert, gefährdet oder Schaden zufügt.

### **§ 42 Anhörungspflicht**

Vor dem Ausschluß muß jedes Mitglied gehört werden.

#### **§ 43 Beschwerde**

Gegen den Beschluß des Vorstandes kann Beschwerde eingelegt werden.  
Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

#### **§ 44 Entscheidung über Beschwerde**

Über die Beschwerde entscheidet der Hauptausschuß mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Entscheidung des Hauptausschusses ist endgültig.

### **X. Beiträge**

#### **§ 45 Bestimmung der Beiträge**

Die Mitglieder bestimmen auf der Jahreshauptversammlung oder einer zu diesem Zweck gesondert einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung die Höhe des Mitgliedsbeitrages und der Gebühren.

### **XI. Schlußbestimmungen**

#### **§ 46 Änderung der Satzung**

Diese Statuten können mit 3/4-Mehrheit auf der Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung geändert werden.

#### **§ 47 Auflösung des Verbandes**

Die Auflösung des Landesverbandes kann nur durch den Beschluß der Mitgliederversammlung erfolgen. Die Auflösung muß mit  $\frac{3}{4}$  der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder des Verbandes beschlossen werden. Bei der Ermittlung der Mehrheitsverhältnisse sind also auch die Stimmen der nicht erschienenen Mitglieder des Verbandstages zu berücksichtigen. Diese Bestimmung kann nicht durch eine vorige Satzungsänderung umgangen werden. Der Antrag auf Auflösung muß auf der Tagesordnung des Landesverbandstages ausdrücklich als solcher stehen.

Nach Auflösung des Landesverbandes oder Fortfall seines bisherigen Zwecks wird das vorhandene Vermögen nach Beendigung der Liquidation dem Dachverband DRBV für Zwecke der sportlichen Jugendpflege zugeführt.

Eine Ausschüttung des Vermögens an die Mitglieder bzw. die anderen Landesverbände ist ausgeschlossen. Die Mitglieder haben bei ihrem vorzeitigen Ausscheiden oder Aufhebung des Verbandes keinen Anspruch an das Verbandsvermögen.

### **XII. Übergangsbestimmungen**

#### **§ 48 Mitglieder des Hauptausschusses**

Bis zur Gründung von Vereinen besteht der Hauptausschuß aus dem Vorstand und sieben auf der Jahreshauptversammlung gewählten direkten Mitgliedern des Landesverbandes.

Sie werden auf zwei Jahre gewählt. Die Wahl erfolgt für die Plätze 1 bis 7 in entsprechender Reihenfolge. Bei Gründung jeweils eines Vereins verringert sich die Zahl der gewählten Vertreter entsprechend. Der jeweils zuletzt gewählte Vertreter scheidet unabhängig von der Amtsdauer aus und wird durch den Repräsentanten des Vereins ersetzt.

#### **§ 49 Einzelmitglieder**

Bis zur Gründung und Aufnahme als ordentliches Mitglied eines ordentlichen Vereins gemäß § 4a in den Landesverband, werden Einzelmitglieder direkt in den Landesverband aufgenommen und haben Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung laut § 16 und sind im Hauptausschuß vertreten gemäß § 23.

Wenn ein Verein gegründet und in den Landesverband aufgenommen worden ist, werden die Vereinsmitglieder von diesem im Landesverband vertreten. Damit erlöschen die Rechte der dem Verein angehörenden direkten Mitglieder des Landesverbandes gemäß § 16 und § 23 automatisch.

#### **§ 50 Mindestanzahl von Mitgliedern**

Bei der Anzahl von sieben Mitgliedern im Sinne § 4a tritt der § 16 dieser Satzung in Kraft.

Bad Tölz, den 15.11.2004